

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Untertanen gezahlt wurde, scheint auch manchmal nicht sehr pünktlich geschehen zu sein, da im Jahre 1408 eine dem König schuldige berna erwähnt wird, für welche das Kloster dem Heinrich von Puchberg alljährlich 113 Schock 20 Groschen zu zahlen hatte.¹⁾ Diese Besteuerung muß das Kloster manchmal auch sehr hart getroffen haben, wie aus einer Bitte des Klosters Goldenkron an König Sigismund von Ungarn als Gubernurator des Königreiches Böhmen um Befreiung der „graves et assidue exactiones“ harten und fortwährenden Steuerforderungen zu schließen ist.²⁾ Zu dieser Art der Besteuerung kommen mit der Zeit noch andere Forderungen hinzu; in der Urkunde vom Jahre 1411 ist von solchen „czinsen und kuniglichen bernen“, die das Kloster jährlich dem Könige zu geben hat, die Rede.³⁾

Die grundherrlichen Abgaben und Dienste.

Die grundherrlichen Lasten der bäuerlichen Bevölkerung bestanden vornehmlich in Grundzins und Diensten. Dieser Grundzins wurde entweder in Geld oder in Geld und Naturalien oder nur in letzteren entrichtet. Da wir die Größe der Hufen oder Zinslehen gleichwie an anderen Orten so auch in unserer Gegend nicht genau kennen, noch auch die Höhe des jährlichen Ertrages bestimmen können, so läßt sich über die relative Höhe und den eventuellen Druck der Abgaben kein sicheres Urteil fällen. Man könnte zwar die Urkunde vom 3. Mai 1293, worin Abt Hermann von Goldenkron die Grund- und Zinsverhältnisse der Bürger zu Kalsching regelt, als einzigen Anhaltspunkt gelten lassen, daß die bäuerlichen Zinslehen beiläufig die Größe von ungefähr 30 Joch besaßen.⁴⁾ Den Grundzins sehen wir in unserem Gebiete, soweit die Nachrichten vorhanden sind, für eine Hufe (mansus) in Netolitz auf sechs solidi oder eine halbe Mark berechnen.⁵⁾ Diese Angabe der Zinshöhe steht einer anderen gegenüber, welche zwar erst aus dem Jahre 1485 stammt, aber dennoch für diese Zeit von Bedeutung ist. Darnach zahlte im Dorfe Mirkowitz ein Mataushek von einer ganzen Hufe (hube) zu St. Galli und zu Georgi je $\frac{1}{2}$ Schock, Martin Trzehut von einer Hufe ebensoviel; ein gewisser Martin von einer $\frac{3}{4}$ Hufe zu Galli 22 $\frac{1}{2}$ Groschen und zu Georgi auch soviel; im Dorfe Weichseln ein gewisser Thomas von einer halben Hufe zu Galli und

¹⁾ G. u. B. CLIV a (1408), S. 358.

²⁾ G. u. B. CXXXIX (1492), S. 333.

³⁾ G. u. B. CLVII (1411), S. 363.

⁴⁾ G. u. B. XII S. 39.

⁵⁾ G. u. B. XL (1332), S. 81.